

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 209.

Sonntag den 28. Juli.

1867.

Bekanntmachung.

Nachdem bei Vornahme des auf Grund der Bekanntmachung vom 20. Juni dieses Jahres in Gemäßheit der Bestimmungen des Regulativs zur Verordnung vom 12. April 1865, die Errichtung eines Landes-Medicinal-Collegiums betreffend, zu erfolgenden Wahls des behufs der Wahl eines außerordentlichen Mitgliedes des Landes-Medicinal-Collegiums und Vorstandes des ärztlichen Kreisvereins im Regierungsbezirk Leipzig sich ergeben hat, daß die nach §. 14 des angezogenen Regulativs zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Stimmenzahl nicht vorhanden war, ist eine anderweitige Wahl vorzunehmen.

Unter Hinweis auf die in dem angezogenen Regulative enthaltenen Vorschriften, insbesondere auf die Bestimmung in §. 21, nach welcher der Ausscheidende wieder wählbar ist, werden daher alle stimmberechtigten Mitglieder des ärztlichen Kreisvereins hiermit aufgefordert, sich an dieser Wahl zu betheiligen, und daher, da solche nach §. 8 des Regulativs schriftlich zu erfolgen hat, die eigenhändig geschriebenen, den Namen eines Mitgliedes des ärztlichen Kreisvereins enthaltenden Stimmzettel entweder mit dem eigenen Vor- und Zunamen unterschrieben und mit dem Privatpapiere besiegelt in einem verschlossenen Couvert mit der Bezeichnung „Wahlzettel“, oder mit der auf dem verschlossenen Couvert eigenhändig bewirkten Bemerkung „Stimmzettel des Dr. N. zu N.“ bis zum

15. August 1867

portofrei an die Kanzlei der Königl. Kreisdirection zu Leipzig einzusenden.

Alle nach Ablauf dieses Termins eingehenden Stimmzettel bleiben unberücksichtigt und werden uneröffnet vernichtet.

Zu Vermeidung von etwaiger anderweiter Wiederholung der Wahlhandlung werden die Herren stimmberechtigten Mitglieder des ärztlichen Kreisvereins hiermit nochmals auf genaue Beobachtung der vorstehend bezeichneten, gesetzlich erforderlichen Formalitäten des Abstimmungsmodus aufmerksam gemacht.

Leipzig, den 20. Juli 1867.

Der mit der Wahl beauftragte Medicinalbeisitzer der Königl. Kreis-Direction.
Dr. Wunderlich.

II. A. 2281.

Bekanntmachung.

Die hiesige städtische Reitbahn nebst zugehörigem Wohn- und Stallgebäude soll vom 1. April 1868 an auf sechs Jahre an den Meistbietenden vermiethet werden.

Wir fordern Miethlustige auf, Sonnabend den 12. October d. J. Vormittags 11 Uhr sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Auswahl unter den Bieter, sowie jede sonstige Entschliebung bleibt vorbehalten.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen, auch in Abschrift gegen die Copialgebühr bezogen werden.

Leipzig, den 24. Juli 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die über die Kreuzung mit der Turnerstraße hinaus in einer Länge von 100 Ellen fortzuführende Brüderstraße soll mit einer Wölfschleufe versehen und deren Ausführung in Accord vergeben werden. Diejenigen, welche diese Ausführung übernehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Bedingungen und Profile auf dem Rathsbauamte einzusehen, ihre Forderungen in die Anschlagformulare einzusetzen und diese mit Namensunterschrift versehen und versiegelt, bis zum 30. Juli Abends 6 Uhr an vorgenannter Stelle abzugeben. — Leipzig den 25. Juli 1867.

Des Rathes Bau-Deputation.

Oeffentliche

Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 3. Juli 1867.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Die heutige Sitzung eröffnete der Vorsteher Joseph mit Vortrag zweier Rathszuschriften, und zwar

1) den Bewächtern auf dem Thomas- und Nicolathurme einen Wochenlohn von je 2 Thlr., unter Einziehung der denselben bisher gewährten Holzdeputate vom Monat Mai bis ultimo 1866 noch zu bewilligen, und

2) in den fünften und sechsten Classen der 1. Bürgerschule eine zweite Singstunde einzuführen, wodurch ein Mehraufwand für 8 Stunden wöchentlich à 12 Rgr. 5 Pf. erwächst.

Zu beiden Beschlüssen des Rathes ertheilte die Versammlung einstimmig ihre Zustimmung.

Zu einer Rathszuschrift, den Wegfall der Zuschläge zu den Bürgerrechts- und Schutzgeldern vom Jahre 1868 ab,

bemerkte Herr Lorenz, daß diese Sache nunmehr jedenfalls ihre endgültige Erledigung gefunden habe, wozu der Herr Vorsteher anführte, daß die Anträge im Collegium früher noch weiter gegangen seien;

Herr Adv. Winter erwähnte, daß diese Frage ziemlich unpraktisch werden würde, da nach der Reichsverfassung eine end-

gültige Erledigung dieser ganzen Frage in Aussicht stände und zum Gewerbebetrieb die Gewinnung des Bürgerrechts nicht mehr erforderlich sein würde. Jedenfalls sei zu bedauern, daß der Rath diese Sache so lange hinaus geschoben habe.

Herr Lorenz bemerkt, daß vom Collegium nur die Aufhebung der Zuschläge, die 40—50000 Thlr. betragen, beantragt sei. Diese habe der Rath schon früher in Wegfall bringen wollen, aber die Bedingung einer Miethsteuer daran geknüpft; diese Bedingung könne der Rath doch jetzt nicht mehr aufrecht erhalten.

Der Herr Vorsteher bemerkte, daß der Rath von dieser Bedingung tatsächlich abgegangen sei, und

constatirte Herr Geheimrath v. Wächter, daß die Sache einfach so liege: der Rath verzichte auf die Zuschläge, also fielen sie weg; nun sei es Sache des Rathes, mit neuen Vorschlägen zu kommen, jedenfalls müsse allemal das Collegium erst seine Zustimmung ertheilen.

Nach einstimmigem Beschlusse wurde das Rathsschreiben dem Verfassungsausschusse überwiesen.

Der Vorsteher Dr. Joseph theilt mit: Der Rath schreibt ferner, daß das königliche Ministerium des Innern die Wahl seiner selbst zum Stadtrath auf Lebenszeit nicht bestätigt habe, und ersucht der Rath um baldigste Vornahme einer anderweiten Wahl. Die betreffende Verordnung der Königl. Kreisdirection lautet:

„Das königliche Ministerium des Innern hat auf den von der Königl. Kreisdirection erstatteten Vortrag Seinerseits ebenfalls Bedenken getragen, die auf den Advocat Hermann Joseph